er für den Kalendertag den Betrag von 10 Reichsmark nicht übersteigt. Als Grundlohn kann der wirkliche Arbeitsentgelt der einzelnen Versicherten bestimmt werden. Der Grundlohn kann aber auch in der Weise festgesetzt werden, daß die Versicherten in Lohnstufen oder (z. B. nach ihrer Stellung im Betriebe) in Mitgliederklassen eingeteilt werden. Im ersteren Falle ist der Grundlohn innerhalb jeder Lohnstufe auf die Mitte zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Satz der Lohnstufe festzusetzen, während bei der Berechnung nach Mitgliederklassen in erster Linie ein für die Klasse etwa vereinbarter Tariflohn, sonst der durchschnittliche Tagesentgelt der Klasse den Grundlohn darstellt. Die Festsetzung des Grundlohns nach Lohnstufen oder Mitgliederklassen bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts, während bei Zugrundelegung des wirklichen Arbeitsverdienstes eine behördliche Mitwirkung, abgesehen von der Genehmigung der Satzung, nicht vorgesehen ist. Diese 3 Berechnungsarten können auch von derselben Kasse nebeneinander angewendet werden. Neben der Berechnung nach Lohnstufen und Mitgliederklassen kann der Vorstand für einzelne Gruppen von Versicherten oder für einzelne Betriebe den wirklichen Arbeitsverdienst als Grundlohn bestimmen (§ 180).

Die Regelleistungen bei Krankheit sind Krankenpflege und Krankengeld (zusammengefaßt Krankenhilfe genannt).

Die Krankenpflege beginnt mit der Erkrankung. Sie umfaßt für alle Versicherten gleichmäßig die erforderliche Behandlung durch die von der Kasse bestimmten staatlich anerkannten Ärzte und Versorgung mit Arznei, Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln (§ 182 Nr. 1). Der Begriff des „kleineren" Heilmittels kann satzungsmäßig durch eine Wertgrenze festgelegt werden. Auch kann die Satzung der Kasse noch andere als kleinere Heilmittel, insbesondere Krankenkost oder einen Zuschuß hierfür, sowie Hilfsmittel gegen Verkrüppelung, z. B. Krücken, zubilligen (§§ 193, 187 Nr. 3). Über die den Erkrankten ausgehändigten Arzneibehältnisse darf die Krankenkasse verfügen (§ 187a). Das Krankengeld wird regelmäßig erst vom 4. Krankheitstag an gezahlt. Es soll einen Teil des entgehenden Arbeitsverdienstes ersetzen und wird deshalb nur bei Arbeitsunfähigkeit gewährt, dem Arbeitsunfähigen ist es jedoch für jeden Kalendertag zu zahlen, auch wenn er an dem betreffenden Tage nicht gearbeitet haben würde. Das Krankengeld hat regelmäßig nur die Höhe des halben Grundlohns (§ 182 Nr. 2); es kann aber durch die Satzung bis auf ¾ dieses Betrages erhöht werden (§ 191). Für etwaigen weiteren Schaden kann sich der Versicherte durch Privatversicherung decken. In diesem Falle hat die Kasse jedoch ihre eigene Leistung so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld den Durchschnittsbetrag des täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt. Die Satzung kann die Kürzung ganz oder teilweise ausschließen (§ 189).

An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Krankenkasse nach freiem Ermessen Kur und Verpflegung in einem von ihr zu bestimmenden Krankenhause gewähren. Hat der Kranke einen eigenen